

Haftpflichtversicherungsschutz für Gabelstapler

Gabelstapler sind zulassungs- und versicherungspflichtige Kfz und müssen daher über die entsprechende Haftpflicht versichert werden.

Nach einem Unfall mit einem Gabelstapler meinte der Betrieb, dass die Betriebshaftpflichtversicherung für den Schaden einsteht. Ein Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag für den Gabelstapler bestand nicht.

Der Betrieb hätte Deckungsschutz aus der Betriebshaftpflichtversicherung nur dann beanspruchen können, wenn der Gabelstapler in den Betriebshaftpflichtversicherungsvertrag einbezogen worden wäre. Eine ausdrückliche Vereinbarung wurde nicht getroffen. Laut Versicherungsvertrag war das versicherte Risiko lediglich der „Betrieb“ schlechthin. Im Vertrag stand noch, dass Kfz von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern sind. Gabelstapler sind aber gemäß § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden. Um trotzdem Versicherungsschutz beanspruchen zu können, meinte der Betrieb, bei dem Gabelstapler würde es sich um eine nachträgliche Risikoerweiterung handeln und deshalb im Vertrag abgedeckt sein.

Risikoerweiterungen werden von der Betriebshaftpflichtversicherung ohne besondere Vereinbarung mit umfasst. Ausdrücklich davon ausgenommen ist das Führen und Halten von Kfz. Es sei denn, im Vertrag wurden Ausnahmen vereinbart. Laut Versicherungsvertrag sollten Ausnahmen in Frage kommen für

- Kfz, die nur auf nichtöffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren,
- Kfz mit max. 6 km/h,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit max. 20 km/h.

Der fragliche Gabelstapler war schneller als 6 km/h und wurde auch im öffentlichen Straßenverkehr für Ladevorgänge benutzt. Zu prüfen war, ob es sich bei dem Gabelstapler um eine selbstfahrende Arbeitsmaschine handelte.

Gemäß § 18 Straßenverkehrszulassungsordnung sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit und nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Welche Fahrzeuge dazu gehören, regelt eine besondere Verordnung, nennt aber keine selbstfahrende Arbeitsmaschinen. Gabelstapler gehören nicht in diese Kategorie, weil sie überwiegend der Beförderung dienen. Sie sind vielmehr zulassungs- und versicherungspflichtige Kfz. Ein nach Vertragsabschluss für die Betriebshaftpflichtversicherung angeschaffter Gabelstapler ist in diesem Vertrag nicht versicherungsfähig. Er kann deshalb auch nicht nachträglich einbezogen werden.

Nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 9.3.1999 – 9 U 82/98 – gehört ein Gabelstapler, der regelmäßig auf öffentlichen Straßen benutzt wird, nicht zu den „selbstfahrenden Arbeitsmaschinen“. Er ist deshalb nach § 18 StVZO zulassungs- und versicherungspflichtig. Hieraus folgt, dass das mit seinem Gebrauch verbundene Risiko in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherungsfähig ist. Fazit: Der Betrieb musste für den Personenschaden selbst eintreten, den der Gabelstapler verursacht hatte.

OLG Köln (09.03.1999, AZ: 9 U 82/98)